

LohnWissen - Auf einen Blick

Die wichtigsten Neuerungen / Änderungen in 2021

Kurzarbeitergeld

Der vereinfachte Zugang zum Kurzarbeitergeld (Corona-Krise) wird bis 31.12.2021 verlängert, sofern Betriebe bis 31.03.2021 mit Kurzarbeit begonnen haben.

Dem Arbeitgeber werden die Sozialversicherungsbeiträge, die sie bei Kurzarbeitergeld zahlen müssen, bis 30.06.2021 in voller Höhe erstattet. Ab 01.07. bis 31.12.2021 werden Sozialversicherungsbeiträge zu 50% erstattet, wenn mit Kurzarbeit bis 30.06.2021 begonnen wurde.

Auch nach dem 30.06.2021 können die Sozialversicherungsbeiträge zu 100% erstattet werden, wenn eine Qualifizierung (Weiterbildung der Arbeitnehmer) während Kurzarbeit durchgeführt wurde

Elektronische Bestätigung der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse

Seit Januar 2021 ist zu Beginn einer Beschäftigung keine Mitgliedsbescheinigung der Krankenkassen in Papierform mehr nötig.

Nach Eingang der Anmeldung bei der Krankenkasse hat diese dem Arbeitgeber im elektronischen Meldeverfahren das Bestehen oder Nichtbestehen der Mitgliedschaft zurückzumelden.

A1-Bescheinigung – elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren

Seit dem 01.01.2019 müssen Arbeitgeber Anträge auf Ausstellung von A1-Bescheinigungen sowie Anträge auf Ausnahmevereinbarung elektronisch übermitteln.

Zum 01.01.2021 erfolgt eine Erweiterung des A1-Antrags- und Bescheinigungsverfahrens um folgende Personengruppen:

- Beamte/Beschäftigte im Öffentlichen Dienst und
- Gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten Beschäftigte.

Erhöhte Pendlerpauschale

Als Ausgleich von Aufwendungen für Fernpendler wird durch das Klimaschutzprogramm 2030 die Entfernungspauschale angehoben. Für die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2026 (befristeter Übergangszeitraum) erhöht sich die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer

- auf 0,35 EUR pro Kilometer (Veranlagungszeitraum 2021-2023) und
- auf 0,38 EUR pro Kilometer (Veranlagungszeitraum 2024-2026).

Auf den ersten 20 Kilometern gelten weiterhin 0,30 EUR je vollen Kilometer.
Die Regelung der Höchstgrenze von 4.500,00 EUR pro Kalenderjahr bleibt bestehen.

Änderung Lohnsteuer-Anmeldung

Für Lohnzahlungszeiträume ab Januar 2021 ist in der elektronischen Lohnsteuer-Anmeldung die Lohnsteuer getrennt nach Kalenderjahren, in denen der Arbeitslohn bezogen wird oder als bezogen gilt, anzugeben. Aus diesem Grund enthält das Datenübermittlungsprotokoll Lohnsteuer-Anmeldung neue Spalten, um die zu übermittelten Werte getrennt nach Kalenderjahren anzugeben.

Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlag 1995

Ab dem 01.01.2021 wird die Freigrenze, bis zu der kein Solidaritätszuschlag anfällt, von bisher jährlich 972,00 EUR auf 16.956,00 EUR der Steuerzahlung angehoben (Einzelveranlagung).

Zweites Familienentlastungsgesetz

Ab dem 01.01.2021 wird der Grund- und Kinderfreibetrag sowie das Kindergeld angehoben.

- Der Grundfreibetrag steigt auf 9.744,00 EUR
- Der Kinderfreibetrag wird auf 5.460,00 EUR erhöht (2.730,00 EUR je Elternteil)
- Das Kindergeld beträgt 150,00 EUR mtl./Kind; 1. und 2. Kind 219,00 EUR; 3. Kind 225,00 EUR und ab dem 4. Kind 250,00 EUR

Mindestlohn und Aufzeichnungspflicht

Der gesetzliche Mindestlohn wurde von der Mindestlohn-Kommission wie folgt festgelegt:

- Ab 01.01.2021 = 9,50 EUR brutto pro Zeitstunde
- Ab 01.07.2021 = 9,60 EUR brutto pro Zeitstunde
- Ab 01.01.2022 = 9,82 EUR brutto pro Zeitstunde
- Ab 01.07.2022 = 10,45 EUR brutto pro Zeitstunde

Arbeitgeber von geringfügig Beschäftigten und Arbeitgeber, die sofortmeldepflichtig sind, sind verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit ihrer Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten Tags nach der Arbeitsleistung aufzuzeichnen und diese Daten mindestens zwei Jahre aufzubewahren (§17 Abs. 1 Mindestlohngesetz).

Für die in den o.g. Wirtschaftszweigen beschäftigte Arbeitnehmer entfällt die Aufzeichnung der täglichen Arbeitszeit, wenn der jeweilige Arbeitnehmer monatlich ein regelmäßiges verstetigtes Entgelt von mehr als 2.958,00 EUR brutto erhält bzw. bereits seit mehr als zwölf Monaten mehr als 2.000,00 EUR monatlich erhalten haben.

Die Regelungen für die Aufzeichnungen gelten nicht für mitarbeitende Familienangehörige des Arbeitgebers (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern).

Mindestvergütung von Auszubildenden

Das Berufliche Bildungsgesetz (BBiG) legt in §17 einen Mindestlohn für Auszubildende in tariflich nicht gebundenen Betrieben fest:

Ausbildungsbeginn in 2021:

1. Lehrjahr 550,00 EUR / 2. Lehrjahr + 18% / 3. Lehrjahr + 35% / 4. Lehrjahr + 40%

Ausbildungsbeginn in 2022:

1. Lehrjahr 585,00 EUR / 2. Lehrjahr + 18% / 3. Lehrjahr + 35% / 4. Lehrjahr + 40%

Ausbildungsbeginn in 2023:

1. Lehrjahr 620,00 EUR / 2. Lehrjahr + 18% / 3. Lehrjahr + 35% / 4. Lehrjahr + 40%

SV-Rechengrößen 2021

Kranken-/Pflegeversicherung

58.050,00 EUR jährlich / 4.837,50 EUR monatlich

Renten-/Arbeitslosenversicherung

85.200,00 EUR jährlich / 7.100,00 EUR monatlich (alte Bundesländer)

80.400,00 EUR jährlich / 6.700,00 EUR monatlich (neu Bundesländer)

Jahresarbeitsentgeltgrenze

64.350,00 EUR (allgemein) / 58.050,00 EUR (besondere

Beitragsprozentsätze

- Krankenversicherung: 14,60% (allgemein) / 14,00 % (ermäßigt) / + ggf. Zusatzbeitrag
- Pflegeversicherung: 3,05% + 0,25% Beitragszuschlag PV für Kinderlose
- Rentenversicherung: 18,60%
- Arbeitslosenversicherung: 2,40%
- Insolvenzgeldumlage: 0,12%
- Künstlersozialabgabe: 4,20%
- Zusatzbeitrag: 1,30% durchschnittlich

Arbeitgeber-Beitragszuschuss für privatversicherte Arbeitnehmer:

KV max. 384,58 EUR / PV max. 73,77 EUR

Neue Regelung zum Kinderkrankengeld

Rückwirkend zum 05.01.2021 treten die neuen Regelungen in Kraft. Anspruchsberechtigt sind nur Eltern/Elternteile, wenn das Kind und auch der Elternteil **gesetzlich versichert** ist.

Ist das Kind mit einem Elternteil privat versichert, besteht kein Anspruch auf Kinderkrankengeld.

In der Regel beträgt das Kinderkrankengeld 90% des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts und wird z.Zt. bei der Krankenkasse beantragt.

Auch Eltern, deren Kind nicht erkrankt ist, aber zu Hause betreut werden muss, weil die Kinderbetreuung (Kindergarten, Hort, Kindertagespflegestelle) oder eine Schule pandemiebedingt behördlich geschlossen ist oder bei Homeschooling, erhalten mit dieser neuen Regelung im Jahr 2021 Kinderkrankengeld.

Ebenso haben Eltern, die im Homeoffice arbeiten (könnten), bei entsprechendem Betreuungsbedarf die Möglichkeit, stattdessen Kinderkrankengeld zu beantragen.

Gesetzlich krankenversicherte Elternteile können im Jahr 2021 je gesetzlich krankenversichertem Kind 20 Arbeitstage Kinderkrankengeld beantragen. Bei mehreren Kindern hat jeder Elternteil insgesamt einen Maximalanspruch auf 45 Arbeitstage.

Alleinerziehende haben in 2021 pro Kind einen Anspruch von 40 Tagen und bei mehreren Kindern einen Maximalanspruch von 90 Arbeitstagen.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Übertragung „übriger“ Kinderkrankentage von einem auf den anderen Elternteil ist ausgeschlossen.

Eltern in Kurzarbeit können – sofern sie gesetzlich versichert sind – ebenso Kinderkrankengeld beantragen. Jedoch darf Kurzarbeitergeld und Kinderkrankengeld nicht gleichzeitig bezogen werden.

Eltern mit einem sog. Minijob (max. 450,00 EUR/Monat) haben mangels Krankenversicherungspflicht, keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld. Gemäß § 45 Abs. 5 SGB V besteht jedoch Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit.

Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht nicht während der **regulären** Ferienzeit.

Keine Benachteiligung für privat Krankenversicherte

Für privat Krankenversicherte gibt es die Möglichkeit einer Entschädigung für den Verdienstaufschlag nach §56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz.

Für Eltern, die wegen der pandemiebedingten behördlichen Schließung von Kitas und Schulen ihr Kind selbst betreuen müssen, gibt es unter bestimmten Voraussetzungen eine Verdienstaufschlagentschädigung.

Die Entschädigung beträgt 67% des Nettoeinkommens (max 2.016,00 EUR/Monat) und gilt insgesamt für 10 Wochen je Elternteil, bei Alleinerziehenden 20 Wochen.

Diese Regelung gilt für privat und gesetzlich Krankenversicherte bis zum 31. Mär 2021.

*Gesetzlich krankenversicherte hauptberuflich **Selbstständige**, die einen Anspruch auf Krankengeld aufgrund einer Wahlerklärung gewählt haben, können auch das erweiterte Kinderkrankengeld beantragen.*

Für privat krankenversicherte Selbstständige gilt vorstehende Ausführung für „privat Krankenversicherte“